

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.3.	26-29050
TOP 4.7.	26-29092
TOP 4.8.	26-29111
TOP 4.9.	26-29126
TOP 4.11.	26-29155

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum